



Zeitweise Verringerung der Mehrwertsteuer ab 01.07.2020 von 19% auf 16%

Für die Zeit vom 01.07.2020 bis zu 31.12.2020 soll die Mehrwertsteuer von 19% auf 16% gesenkt werden. Hier wird beschrieben, was zu beachten ist, um diese gesetzliche Vorgabe mit WinFuhr® SQL zu realisieren.

In der Software kann eine Mehrwertsteueränderung zu einem Stichtag eingestellt werden. Spätestens am 30.06.2020 muss die der Mehrwertsteuersatz unter Programm -> Grundeinstellung auf 16% ab 01.07.2020 geändert und später, spätestens am 31.12.2020 die Mehrwertsteuer wieder auf 19% ab 01.01 2021 zurückgeändert werden.

Wir empfehlen diese Eintragung in den Grundeinstellungen unmittelbar vorzunehmen, sobald die Mehrwertsteueränderung Gesetz ist. Um die Mehrwertsteueränderung korrekt zu realisieren ist aus heutiger Sicht kein Softwareupdate erforderlich. Unter Umständen sind Formularanpassungen notwendig, welche kostenpflichtig sind. Besprechen Sie weitere Aspekte der Mehrwertsteueränderung mit Ihrem Steuerberater.

Das Programm WinFuhr®SQL arbeitet nach folgenden Regeln:

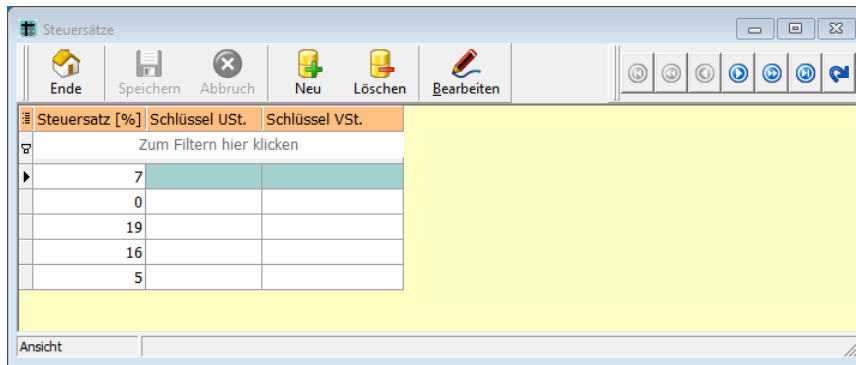
- Das Programm bestimmt zum Zeitpunkt der Leistungserfassung den Mehrwertsteuersatz wie folgt:
Wenn zum Artikel ein Steuersatz eingetragen ist, wird dieser verwendet. Sonst wird anhand des Leistungsdatums der in der Grundeinstellung hinterlegte Steuersatz verwendet.
Der ermittelte Steuersatz wird zur Leistung gespeichert.
- Der Steuersatz ist unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungslegung (Rechnungsdatum). Es können im Juli 2020 noch Rechnungen geschrieben werden, die Leistungen mit 19% Mehrwertsteuer enthalten.
- Es ist möglich auf einer Rechnung Leistungen mit unterschiedlichen Mehrwertsteuersätzen abzurechnen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfachen Weiterverarbeitung sollte das möglichst vermieden werden, z.B. durch Wahl des entsprechenden Abrechnungszeitraums.
- Ein ermäßigter Steuersatz wird nicht automatisch kontrolliert. Er muss in jedem Falle manuell gesteuert oder zum Artikel hinterlegt werden.
- Sollte für den Fall verschiedener Mehrwertsteuersätze der Rechnungsausdruck nicht korrekt sein, dann muss das Rechnungsformular angepasst werden.

Für die korrekte Umstellung des Mehrwertsteuersatzes zum 01.07.2020 gehen Sie bitte wie folgt vor:

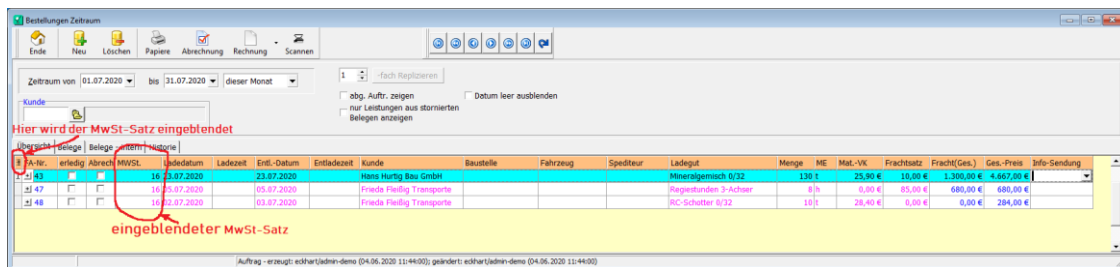
- Obwohl für die Mehrwertsteueränderung nicht zwingend ein Softwareupdate erforderlich ist, empfehlen wir trotzdem den aktuellen Softwarestand von unserer Homepage zu laden und zu installieren. Im letzten halben Jahr wurden verschiedene funktionelle Erweiterungen und einige Fehlerbehebungen vorgenommen.
- Tragen Sie unter Programm -> Grundeinstellung die neuen Mehrwertsteuersätze ein

Umsatzsteuer [%]	<input type="text" value="16"/>	ab	<input type="text" value="01.07.2020"/>	<input type="text" value="▼"/>	Umsatzsteuer - alt [%]	<input type="text" value="19"/>
------------------	---------------------------------	----	---	--------------------------------	------------------------	---------------------------------

- Tragen Sie unter Stammdaten -> Tabellen -> Steuerschlüssel die neuen Steuersätze 16 und 5 ein:



- Wir empfehlen, bis zum 30.06.2020 so viele Leistungen wie möglich abzurechnen.
- Die Erlös- und Aufwandskonten bleiben standardmäßig unverändert. Wenn Sie ab dem 01.07.2020 geänderte Konten bebuchen wollen, erfordert das zusätzlichen Vorbereitungs- und Einrichtungsaufwand (kostenpflichtig).
- Vor der ersten Rechnungslegung ab dem 01.07.2020 sollten alle nicht abgerechneten Leistungen auf den eingetragenen Mehrwertsteuersatz geprüft werden. Leistungen, die vor dem Eintrag des neuen Mehrwertsteuersatzes erfasst wurden enthalten den alten Mehrwertsteuersatz. Eventuelle Mehrwertsteuersätze von 19% müssen manuell auf 16% geändert werden. Die Überprüfung des korrekten Steuersatzes erfolgt am besten unter Auftragserfassung -> Lieferungen/Leistungen -> Bestellungen, Zeitraum 01.07.2020 – 31.12.2020:



Sollte bei Ihnen die Spalte MwSt nicht erscheinen, muss diese noch eingeblendet werden.

- **Kontrollieren Sie nach dem 01.07.2020 zunächst alle Rechnungen auf korrekte Steuersätze.**
- Wenn in Angeboten oder Aufträgen die Mehrwertsteuer ausgewiesen werden muss, ist eine entsprechende Formularanpassung erforderlich.
- In Kassenbuchungen wird der korrekte Steuersatz entsprechend Leistungsdatum angeboten.
- Bei der Erfassung von Eingangsrechnungen steht der Mehrwertsteuersatz in jeder Rechnungsposition. Hier wird der korrekte Mehrwertsteuersatz entsprechend Leistungsdatum angeboten.